



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

26. November 2013 · Beschluss 180-2013

B3.3 Gemeinderat // B3.3.4 Parlamentarische Vorstösse generell sas

Rachel Grütter (SVP); Interpellation Bürgerrecht; Antwort Interpellation

Interpellation

Seit mehr als einem Jahr ist nun die neue Bürgerrechtsverordnung der Stadt Kloten in Kraft. In Artikel 9 dieser Verordnung wird festgehalten, dass von allen Bewerbern/innen, die keinen Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechtes haben, verlangt wird, dass sie ihre Deutschkenntnisse und das staatsbürgerliche Wissen nachweisen. Zur Umsetzung dieses Artikels in der Praxis ersucht die SVP-Fraktion den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie wird das staatsbürgerliche Wissen überprüft?
2. Werden die Bewerber auf die Prüfung entsprechend vorbereitet? Wenn ja, in welcher Form?
3. Wie oft darf ein Bewerber durch die Staatskundeprüfung durchfallen und wie ist das weitere Verfahren bei Nichtbestehen? Gibt es allfällige Ausnahmeregelungen?
4. Müssen alle Bewerber eine Staatskundeprüfung ablegen oder gibt es auch andere Möglichkeiten das staatsbürgerliche Wissen nachzuweisen, bzw. kann man von einer solchen Prüfung dispensiert werden? Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine solche Dispensation?
5. Welche Regelung betr. Staatskundeprüfung ist vorgesehen bei einer Einbürgerung von Jugendlichen unter 16 Jahren (Art. 7 Abs. 2 BüVo)?
6. Werden bei Wiederholungen der Staatskundeprüfung die entsprechenden Mehrkosten, bzw. Mehraufwand dem Bewerber in Rechnung gestellt?
7. Gab es bereits Fälle, welche aufgrund des fehlenden staatskundlichen Wissens nicht eingebürgert wurden? Wie ist die aktuelle Praxis dazu?
8. Wie werden die Deutschkenntnisse überprüft?
9. Werden die Bewerber auf die Prüfung entsprechend vorbereitet? Wenn ja, in welcher Form?
10. Wie oft darf ein Bewerber durch die offizielle Deutschprüfung durchfallen und gibt es diesbezügliche Ausnahmeregelungen?
11. Müssen alle Bewerber eine Deutschprüfung ablegen oder gibt es auch andere Möglichkeiten die Deutschkenntnisse nachzuweisen, bzw. kann man unter gewissen Voraussetzungen von einer solchen dispensiert werden? Wie ist die Praxis dazu?
12. Werden bei Wiederholungen der Deutschprüfungen die entsprechenden Mehrkosten dem Bewerber in Rechnung gestellt?
13. Gab es bereits Fälle, welche aufgrund der fehlenden Deutschkenntnisse nicht eingebürgert wurden? Wie ist die aktuelle Praxis dazu?
14. Werden mit den Einbürgerungsgebühren sämtliche Kosten für die oben erwähnten Prüfungen gedeckt und wie hoch sind diese Kosten?

Antwort des Stadtrates

Die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Kloten (BüVo) wurde auf Beschluss des Gemeinderats am 4. September 2012 in Kraft gesetzt. Die Fragen der Interpellation beziehen sich ausschliesslich auf die konkrete Umsetzung der Überprüfung der in Art. 9 BüVo postulierten Pflicht der Bewerbenden, genügende

Deutschkenntnisse und genügendes staatsbürgerliches Wissen nachweisen zu können. Dieser geforderte Nachweis gilt nur für die Bewerbenden ohne Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Die weiteren Voraussetzungen für die Einbürgerung der Bewerbenden dieser Kategorie sind, neben der Bundes- und der kantonalen Gesetzgebung, im Art. 8 BüVo geregelt. Im Zeitraum von Oktober 2012 bis und mit Oktober 2013 wurden von der Bürgerrechtskommission insgesamt 58 Personen dieser Kategorie, d.h. ohne Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts, eingebürgert. Da Familien und Ehepaare jeweils in einem gemeinsamen Dossier erfasst sind, sind die erwähnten 58 Personen in nur 28 Dossiers zusammengefasst.

Die konkreten Fragen der Interpellation können wie folgt beantwortet werden:

1. Wie wird das staatsbürgerliche Wissen überprüft?

Im Auftrag der Stadt Kloten führt die WBK Dübendorf (www.wbk.ch) die Standortbestimmungen zur Ermittlung der Kenntnisse in Staatskunde durch. Die Gesuchsteller melden sich dazu selbstständig an. Der Staatskundetest beinhaltet fünf Themenbereiche:

1. Geographie, Geschichte, Sprachen
2. Demokratie und Föderalismus
3. Rechte und Pflichten
4. Soziale Sicherheit, Gesundheit, Arbeit und Bildung
5. Kanton Zürich

Zu jedem der fünf Bereiche werden 9 Fragen gestellt. Insgesamt sind es also 45 Fragen. Die Standortbestimmung wird schriftlich durchgeführt. Die Gesuchsteller haben für die Beantwortung der Fragen 45 Minuten Zeit.

2. Werden die Bewerber auf die Prüfung entsprechend vorbereitet? Wenn ja, in welcher Form?

In Abstimmung mit der WBK werden den Gesuchstellern zur Prüfungsvorbereitung folgende Lektüren empfohlen:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| * Echo - so funktioniert die Schweiz | HEKS, Hilfswerk der Evangelischen Kirche |
| * Der Bund kurz erklärt | Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft |
| * Schweiz in Sicht | Mix und Remix, Lehrmittelverlag des Kantons Zürich |
| * Zürich - Portrait eines Kantons | Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt f. Wirtschaft und Arbeit |

Gleichzeitig werden die Gesuchsteller von der städtischen Sachbearbeiterin für Einbürgerungen auf die Informationsveranstaltung der WBK – welche vier Mal im Jahr stattfindet – hingewiesen und über die Möglichkeiten von Lernhilfen im Internet informiert.

3. Wie oft darf ein Bewerber durch die Staatskundeprüfungen durchfallen und wie ist das weitere Verfahren bei Nichtbestehen? Gibt es allfällige Ausnahmeregelungen?

Die Staatskundeprüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Da die Prüfungsgebühren für jeden Versuch verrechnet werden (siehe Frage 6), wirken diese Gebühren als Lernmotivation. Personen, die trotzdem drei Mal scheitern, werden in Kloten zu einem internen Gespräch / einer internen Überprüfung eingeladen. Das Gespräch wird von einem Ausschuss, bestehend aus zwei Kommissionsmitgliedern in wechselnden Besetzungen, durchgeführt. Beim Gespräch werden die Gründe des Scheiterns abgeklärt (z.B. bildungsferne Gesuchsteller, IQ, Prüfungsangst) und anhand eines kommissionsintern erstellten Fragebogens die Staatskundekenntnisse sowie die Integration überprüft und beurteilt. Um Personen, die auf Grund der oben genannten Gründe dreimal an der Prüfung gescheitert sind, zu entlasten, wird dieser Fragebogen vorgängig ans Gespräch mit dem Kommissionsausschuss abgegeben. Resultate, Gesamteindruck und Empfehlung werden anschliessend der Gesamtkommission vorgelegt, diskutiert und zur Abstimmung gebracht. Andere Ausnahmeregelungen gibt es nicht.

4. Müssen alle Bewerber eine Staatskundeprüfung ablegen oder gibt es auch andere Möglichkeiten das staatsbürgerliche Wissen nachzuweisen, bzw. kann man von einer solchen Prüfung dispensiert werden? Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Dispensation?

Die Staatskundeprüfung muss grundsätzlich von allen Bewerbern absolviert werden. Eine Dispensation kann nur auf Vorlegen eines anerkannten Zertifikates oder eines Arztzeugnisses erfolgen. Im letzteren Fall wird die Person zu einem Gespräch in den Ausschuss der Bürgerrechtskommission vorgeladen. Die Gesprächsergebnisse werden anschliessend der Gesamtkommission vorgelegt, diskutiert und zur Abstimmung gebracht.

5. Welche Regelung betr. Staatskundeprüfung ist vorgesehen bei einer Einbürgerung von Jugendlichen unter 16 Jahren (Art. 7 Abs. 2 BüVo)?

Jugendliche zwischen 11 und 15 Jahren, welche nicht in der Schweiz geboren sind, werden seit dem Inkrafttreten der revidierten Bürgerrechtsverordnung durch einen 2er-Ausschuss der Bürgerrechtskommission (in wechselnden Besetzungen) zu einem Gespräch eingeladen. Ein zweiter, intern ausgearbeiteter Fragebogen, welcher dem jugendlichen Gesuchsteller vor der Befragung zugesandt wird, beinhaltet Fragen über Kloten, über den Kanton Zürich und über die Schweiz. Die Befragung und die Bewertung erfolgen jeweils unter Beachtung des Alters und des jeweiligen Entwicklungsstandes. Die Resultate werden anschliessend der Gesamtkommission vorgelegt, diskutiert und zur Abstimmung gebracht.

6. Werden bei Wiederholungen der Staatskundeprüfung die entsprechenden Mehrkosten, bzw. Mehraufwand dem Bewerber in Rechnung gestellt?

Die Verrechnung der Staatskundeprüfung erfolgt direkt durch die WBK Dübendorf (Fr. 250.-). Der Gesuchsteller bezahlt auch für die Wiederholungen den vollen Betrag.

7. Gab es bereits Fälle, welche aufgrund des fehlenden staatskundlichen Wissens nicht eingebürgert wurden? Wie ist die aktuelle Praxis dazu?

Im Zeitraum von Oktober 2012 bis und mit Oktober 2013 gab es einen solchen Fall. Die Person scheiterte bei der WBK drei Mal und wurde zum Gespräch und Test in den Ausschuss der Bürgerrechtskommission vorgeladen. Die Fragen des vorgängig abgegebenen, kommissionsinternen Fragebogens konnten dabei nicht oder nur lückenhaft beantwortet werden. Die Einschätzung und Empfehlung des Ausschusses wurde der Gesamtkommission zum Entscheid vorgelegt.

8. Wie werden die Deutschkenntnisse überprüft?

Die WBK hat von der Stadt Kloten den Auftrag für die Durchführung von Standortbestimmungen zur Ermittlung der mündlichen und schriftlichen Deutschkenntnisse der Gesuchsteller. Die Gesuchsteller melden sich bei der WBK Dübendorf selbstständig an. Die Deutschprüfung besteht aus vier Teilen: Lesen, Hören, Schreiben und Sprechen. Der Test dauert 75 Minuten für den schriftlichen Teil und 20 Minuten für den mündlichen Teil.

- In den Teilen Lesen/Hören geht es um das Verständnis; Gesuchsteller lesen und hören Texte, die in der Schweizer Realität vorkommen und lösen Aufgaben dazu.
- Im Teil „Schreiben“ schreiben die Gesuchsteller einen einfachen Brief.
- Im mündlichen Teil sprechen die Gesuchsteller zuerst über sich selbst. Danach wählen sie ein Thema und unterhalten sich mit dem Prüfungsexperten darüber. Die Gesuchsteller sollten Schweizerdeutsch verstehen, müssen es aber nicht selber sprechen können.

9. Werden die Bewerber auf die Prüfung entsprechend vorbereitet? Wenn ja, in welcher Form?

Beim Erstgespräch im Stadthaus Kloten mit der Sachbearbeiterin Einbürgerungen werden die Deutschkenntnisse eingeschätzt. Bei ungenügenden Kenntnissen wird den Gesuchstellern der Besuch eines Deutschkurses empfohlen, da sie ansonsten keine Chancen haben, die WBK-Prüfung zu bestehen.

10. Wie oft darf ein Bewerber durch die offiziellen Deutschprüfungen durchfallen und gibt es diesbezüglich Ausnahmeregelungen?

Die Deutschprüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Nach erstmaligem Nichtbestehen der Prüfung empfiehlt die WBK Dübendorf dem Gesuchsteller den Besuch eines Deutschkurses. Ausnahmeregelungen gibt es nicht.

11. Müssen alle Bewerber eine Deutschprüfung ablegen oder gibt es auch andere Möglichkeiten die Deutschkenntnisse nachzuweisen, bzw. kann man unter gewissen Voraussetzungen von einer solchen dispensiert werden? Wie ist die Praxis dazu?

Aufgrund deutscher Muttersprache, sehr guten Deutschkenntnissen bedingt durch langjährigen Aufenthalt im deutschsprachigen Raum oder aufgrund anerkannter Zertifikate (mündlich Niveau B1, schriftlich Niveau A2) kann eine Dispensation erfolgen. Gesuchsteller mit Gesundheitsproblemen können unter Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses, nach einem Gespräch mit dem Kommissionsausschuss sowie anschliessender Gutheissung der Gesamtkommission von der Deutschprüfung dispensiert werden.

12. Werden bei Wiederholungen der Deutschprüfungen die entsprechenden Mehrkosten dem Bewerber in Rechnung gestellt?

Die Verrechnung für die Deutschprüfung erfolgt direkt durch die WBK Dübendorf. Entsprechende Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

13. Gab es bereits Fälle, welche aufgrund der fehlenden Deutschkenntnisse nicht eingebürgert wurden? Wie ist die aktuelle Praxis dazu?

Im Zeitraum von Oktober 2012 bis und mit Oktober 2013 gab es keinen solchen Fall. (Zur aktuellen Praxis siehe die Antwort zu Frage 10.)

14. Werden mit den Einbürgerungsgebühren sämtliche Kosten für die oben erwähnten Prüfungen gedeckt und wie hoch sind diese Kosten?

Die Kosten für die Prüfungen werden von der WBK den Gesuchstellern direkt in Rechnung gestellt. Allgemein kann gesagt werden, dass gemäss Art. 10 BÜVo die städtischen Einbürgerungsgebühren die Selbstkosten nicht übersteigen dürfen. Im Frühjahr 2013 wurde der Aufwand minutiös aufgezeichnet und mit der aktuell gültigen Gebührenverordnung verglichen. Dabei zeigte sich, dass sich Aufwand und Gebührenertrag trotz leicht geänderter Praxis die Waage halten.

Schlussbemerkungen

Hinter den Einbürgerungsgesuchen stehen Menschen mit bewegten und oftmals bewegenden Geschichten. Die vom Stimmbürger gewählte, politisch breit abgestützte Bürgerrechtskommission ist für den Stadtrat Garant für eine seriöse und umfassende Beurteilung der Gesuche. Die Entscheide der Bürgerrechtskommission fassen auf gesetzlichen Grundlagen von Gemeinde, Kanton und Bund. Änderungen, die über aktuelle Gerichtsentscheide einfließen, finden jeweils umgehend Anwendung. Entscheidungsfindungen, für die es keine rechtlichen Grundlagen gibt, werden in Abstimmung mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich und mit Seitenblick auf die Praxis der umliegenden Gemeinden getroffen. Sämtliche Entscheide der Kommission werden demokratisch gefällt, protokollarisch festgehalten und dem Bezirksrat anlässlich der Visitation zur Einsicht vorgelegt. Die Mitglieder der Kommission sind gemäss Geschäftsreglement Art.8d der Schweigepflicht unterstellt. Es ist dem Stadtrat ein wichtiges Anliegen, der Bürgerrechtskommission für die geleistete, gute Arbeit zu danken.

Beschluss:

1. Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Antwort auf die Interpellation Grütter (Bürgerrecht) zu und bittet die Interpellantin und den Gemeinderat um Kenntnisnahme.

Mitteilungen an:

- Gemeinderätin Rachel Grütter
- Ratsleitung Gemeinderat
- Vorsteher Bevölkerung
- Bereichsleiter E+S
- Leiterin Stadtbüro

Für Rückfragen ist zuständig: Patrick Strasser, Bereichsleiter E + S, Tel. 044 / 815 13 42
patrick.strasser@kloten.ch

STADTRAT KLOTEN



René Huber
Präsident



Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: - 2. Dez. 2013